

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 29. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1975 | Nummer 26 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | | Seite |
|-------------|--|-------|
| 14. 2. 1975 | Innenminister RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1975 | 308 |

Innenminister**II.****Wohnungsbauförderungsprogramm 1975**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1975 –
VI A 4 – 4.022 – 190/75

1. Vorbemerkung

Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 (NWP 75) sieht für den Zeitraum vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1975 eine Förderung von 200 000 Wohnungen vor.

Bis zum 31. 12. 1974 wurden – ohne das Regionalprogramm des Bundes – bereits 225 000 Wohnungen gefördert, davon 46 500 Wohnungen im Jahre 1974.

Inzwischen stehen sich Angebot und Nachfrage am Wohnungsmarkt in weiten Bereichen unseres Landes bereits nahezu ausgeglichen gegenüber. Dennoch besteht vor allem in Ballungszentren und für bestimmte Personengruppen unter den Wohnungssuchenden nach wie vor Bedarf an Wohnungen mit tragbarer Miete oder Belastung, wenn auch in geringerem Umfang als in den vergangenen Jahren. Deshalb werden die Bemühungen des Landes um die schwerpunktmaßige Wohnungsbauförderung auch im Jahre 1975 fortgesetzt.

2. Umfang und Aufteilung des Wohnungsbauprogramms 1975

- 2.1 Landtag und Landesregierung haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß im Jahre 1975 wiederum ca. 28 000 Wohnungen gefördert werden können.
- 2.2 Die Aufteilung nach der Art der Wohnungen ergibt folgendes Bild:

| | |
|----------------|---|
| 15 000 = 53,6% | Miet- und Genossenschaftswohnungen, zu fördern mit Annuitätshilfen und Aufwendungsdarlehen – darin enthalten 3000 Wohnungen für Ausiedler und Flüchtlinge – |
| 4 000 = 14,3% | Altenwohnungen, zu fördern mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen |
| 3 500 = 12,5% | Hauptwohnungen in Familienheimen, zu fördern mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen |
| 1 500 = 5,4% | Eigentumswohnungen, zu fördern mit öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen |
| 2 000 = 7,1% | Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen, zu fördern mit Festbetragsdarlehen |
| 2 000 = 7,1% | Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen, zu fördern nur mit nicht-öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes. |
| 28 000 | Wohnungen, davon 67,8% Miet- und Altenwohnungen und 32,2% Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen. |

3. Verteilung der Mittel des Programms 1975

Der Nachholbedarf an Wohnungen ist weitgehend abgedeckt. Der noch bestehende Bedarf ist sowohl regional als auch in bezug auf die vorrangig zu versorgenden Personenkreise sehr unterschiedlich. Da zudem die insgesamt verfügbaren Mittel geringer als in den Vorräten sind, muß auf eine schlüsselmaßige Verteilung verzichtet werden. Sämtliche Wohnungsbaumittel werden im Jahr 1975 nur auf besondere Anforderung hin an die Bewilligungsbehörden zugeteilt werden.

Die im Jahr 1974 zugeteilten Landesmittel, über die von den Bewilligungsbehörden zum Schluß des Haushaltsjahres 1974 nicht verfügt war, werden nur auf begründeten Antrag erneut bereitgestellt. Für den Antrag sind die Nrn. 3.11 und 3.21 bis 3.24 zu beachten.

3.1 Mittelanforderung bei Familienheimen und Eigentumswohnungen

- 3.11 Anforderungen von öffentlichen Baudarlehen für Hauptwohnungen in Familienheimen – ausnahmsweise auch für zweite Wohnungen in den Fällen der Nr. 1 Abs. 3 WFB 1967 (Fassung 1975) – und für eigengenutz-

te Eigentumswohnungen sind von den Bewilligungsbehörden nicht einzeln, sondern geschlossen jeweils nach dem Bestand an vorliegenden und in jeder Hinsicht bewilligungsreifen Anträgen bei mir vorzulegen

zum 15. 3. 1975
1. 6. 1975
1. 9. 1975.

Die Fristen sind unbedingt einzuhalten.

Anforderungen, die nach den genannten Terminen (15. 3. bzw. 1. 6. 1975) bei mir eingehen, können allenfalls erst bei der etwa 3 Monate späteren Mittelzuteilung berücksichtigt werden.

Nach dem 1. 9. 1975 eingehende Anforderungen werden nicht mehr berücksichtigt werden können. Für die Anforderung ist das als Anlage 1 beigegebene Muster zu Anlage

Die öffentlichen Baudarlehen sind wie im Jahre 1974 vorrangig für kinderreiche Familien und schwerbehinderte Antragsteller bestimmt.

- 3.12 Im Rang nach kinderreichen und schwerbehinderten Antragstellern werden Antragsteller mit 2 Kindern oder auch einem Kind allenfalls dann mit einer Berücksichtigung rechnen können, wenn sie i. S. des § 28 Abs. 1 II. WoBauG als junge Familie oder als minderverdienend i. S. des § 5 Abs. 3 WoBindG anzusehen sind (Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um mindestens 20 v.H.). Mittelbereitstellungen für diesen Personenkreis werden möglicherweise erst in der zweiten Jahreshälfte möglich sein, wenn der Mittelbedarf für kinderreiche und schwerbehinderte Antragsteller für das laufende Jahr zuverlässig vorausgeschätzt werden kann.

- 3.13 Antragsteller, die nicht zu dem in Nrn. 3.11 Satz 6 und 3.12 genannten Personenkreis gehören, sind auf die Förderungsmöglichkeiten mit Festbetragsdarlehen oder nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes oder des Bundes im Regionalprogramm zu verweisen, da ihre Berücksichtigung auf Grund der geringen verfügbaren Mittel voraussichtlich nicht möglich sein wird. Mit den in Nr. 3.11 genannten Berichten können die Bewilligungsbehörden für bewilligungsreif vorliegende Anträge Festbetragsdarlehen und/oder nicht öffentliche Aufwendungsdarlehen formlos bei mir anfordern. Insoweit genügt die Angabe der Wohnungszahl und der benötigten Mittel.

3.2 Mittelanforderung bei Miet- und Altenwohnungen

- 3.21 Annuitätshilfen für Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie öffentliche Baudarlehen für Altenwohnungen sind von den Bewilligungsbehörden ebenfalls bei mir anzufordern. Der Bericht über die in jeder Hinsicht bewilligungsreif vorliegenden Anträge ist in doppelter Ausfertigung jeweils bis zum 15. 3., 1. 6. oder 1. 9. 1975 dem zuständigen **Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr** vorzulegen. In den Berichten ist ausführlich über das jeweilige Projekt unter Angabe des Bauherrn, von Art und Zahl der Wohnungen sowie der benötigten Mittel zu berichten. Im Hinblick auf die Terminsetzung des Investitionszulagengesetzes und des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (vgl. auch Nr. 10) ist besonders der Vorlagetermin 15. 3. 1975 unbedingt einzuhalten.

- 3.22 Den Berichten ist eine Ermittlung des Wohnungsbedarfs nach einem Formblatt beizufügen. Das Formblatt wird allen Bewilligungsbehörden von mir zur Verfügung gestellt werden. Evtl. regionale oder lokale besondere Umstände können in den Berichten dargelegt werden.

- 3.23 Im Interesse einer Vermeidung gesamtwirtschaftlicher Verluste ist stets zu prüfen, ob der Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen (Nr. 3.22) nicht dadurch gedeckt werden kann, daß leerstehende bezugsfertige oder im Ausbaustadium befindliche, voraussichtlich aber nicht vermietbare, Wohnungen nachträglich in die öffentliche Förderung einbezogen werden können. Meine nach Nr. 2a WFB 1967 erforderliche Ausnahme genehmigung, dem vorzeitigen Baubeginn nachträglich zuzustimmen, würde ich unter folgenden Voraussetzungen erteilen:

- 3.231 der Standort des Bauvorhabens muß mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen (Nr. 22 WFB 1967);
- 3.232 die Gesamtkosten des Bauvorhabens dürfen nicht höher sein als die Beträge, die im Bereich der Bewilligungsbehörde für öffentlich geförderte Bauvorhaben allgemein als angemessen anerkannt werden; maßgebend sind dabei die Kosten im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des nachträglich zu fördernden Bauvorhabens; ggf. muß der Bauherr auf den Ansatz überhöhter Gesamtkosten verzichten (Verzichte auf den Ansatz laufender Aufwendungen sind nicht zulässig);
- 3.233 die nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen geforderten Förderungsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Miete sowie der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Bauherrn, müssen erfüllt sein;
- 3.234 grundsätzlich dürfen höchstens die Förderungssätze in Anspruch genommen werden, die nach den im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit geltenden Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen zulässig waren; in keinem Fall dürfen die nach Nr. 5 Abs. 4 AnhB 1967 zulässigen Förderungssätze für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen zugestanden werden.
- 3.235 Soweit in Ihrem Bereich Bauvorhaben zur Deckung des Bedarfs an öffentlich geförderten Wohnungen in Anspruch genommen werden können, die die Voraussetzungen der Nrn. 3.231 bis 3.234 erfüllen, ist die nach Nr. 2a WFB 1967 erforderliche Ausnahmegenehmigung unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem neuesten Stand bei mir zu beantragen. Sind Bauvorhaben im Sinne der Nr. 3.23 zwar vorhanden, erfüllen sie aber nicht die Voraussetzungen der Nrn. 3.231 bis 3.234, so ist mir bei Vorlage der Berichte nach Nr. 3.22 zu berichten. Dabei ist zugleich anzugeben, welche Voraussetzungen für die nachträgliche Einbeziehung dieser Bauvorhaben in die Förderung mit öffentlichen Mitteln nicht gegeben sind.
- 3.24 Für Altenwohnungen sind Landes- und Bundesmittel zusammen anzufordern, so daß den Berichten die nach Nr. 10 Abs. 2 der Altenwohnungsbestimmungen 1971 erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.
- 3.25 Die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr prüfen die vorgelegten Mittelanforderungen nur nach landesplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten und leiten ein Exemplar des Berichts – versehen mit ihrer Stellungnahme – an mich weiter. Mittelanforderungen, die dem Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr fristgemäß bis zum 15. 3. 1975 vorgelegt wurden, sind bis zum 4. 4. 1975 an mich weiterzuleiten (vgl. Nr. 3.21 S. 4).

4. Weitere Weisungen für die Programmabwicklung

Der Abwicklung des Wohnungsbauförderungsprogramms 1975 sind die Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen des Landes, RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370), sowie die für die einzelnen Sonderprogramme geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Die für das Jahr 1975 maßgeblichen Änderungen werden den Bewilligungsbehörden vorab mitgeteilt und in Kürze im Ministerialblatt bekanntgegeben werden. Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

4.1 Förderungsvorrang für besondere Personengruppen (Zielgruppen)

Im Mittelpunkt der Förderung werden auch im Jahre 1975 die Personengruppen stehen, denen nach § 28 II. WoBauG und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen ein besonderer Vorrang bei der Förderung einzuräumen ist. Die Bewilligungsbehörden tragen für die Zielgruppen unter den Wohnungssuchenden besondere Verantwortung. Durch sämtliche geeignet erscheinenden Mittel haben sie sich vor allem genaue Kenntnisse über den Bedarf an Wohnungen für diese Personenkreise zu verschaffen. Das Bemühen darf sich nicht darauf beschränken, vorgetragene Wohnungswünsche zu registrieren; denn erfahrungsgemäß hindern mangelnde Information, Zurückhaltung oder Resignation gerade diese Wohnungssuchenden häufig, von sich aus Kontakt mit Behörden zu suchen. Im Bedarfsfall muß die Bewilligungsbehörde bei allen Kon-

taktgesprächen mit Bauherren geeigneter Projekte darauf hinwirken, daß in den Neubauprojekten in angemessener Zahl auch Wohnungen für vorrangig zu fördernde Wohnungssuchende eingeplant werden. Die Inaussichtstellung der Mittel für das Gesamtprojekt muß notfalls an eine entsprechende Bedingung geknüpft werden.

4.11 Altenwohnungen

Mit der Bereitstellung von Mitteln für 4000 Altenwohnungen werden die Bemühungen der vergangenen Jahre auf diesem Gebiet fortgesetzt. Vgl. hierzu die Altenwohnungsbestimmungen 1971 (Anlage 4 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBI. NW. 2370).

4.12 Wohnungen für Schwerbehinderte

Anforderung von Mitteln für diesen Personenkreis können, insoweit abweichend von Nr. 3.11 und 3.21, laufend vorgelegt werden. Die Höhe der zusätzlichen Finanzierungshilfen des Landes und des Bundes ist dem RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) zu entnehmen.

4.13 Wohnungen für Obdachlose

Die Zahl der obdachlosen Personen ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Nach wie vor ist es aber erforderlich, öffentlich geförderte Wohnungen vorrangig diesen Wohnungssuchenden bereitzustellen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stellt zusätzliche Bundesmittel in Höhe von bis zu DM 12500,- für jede Wohnung bereit, die zum Zwecke der Räumung von Obdachlosenunterkünften errichtet wird. Auf den RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) wird verwiesen.

4.14 Wohnungen für kinderreiche Familien

Auf den Vorrang kinderreicher Antragsteller bei Einsatz der Mittel zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen ist unter Nr. 3.11 bereits hingewiesen worden. Die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beseitigung von Wohnungsnotständen durch den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien werden auch im Rahmen des Wohnungsbaprogramms 1975 weitergeführt. Die Höhe der zusätzlichen Finanzierungshilfen sowie die Verfahrensbestimmungen sind dem RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBI. NW. 2370) zu entnehmen.

Bei Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen für kinderreiche Familien können Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien wie bisher zu Lasten eines Globalkontingents der Wohnungsbauförderungsanstalt unter der Pos.-Nr. 1121 bewilligt werden.

4.15 Wohnraum für Studenten

Die günstige Entwicklung des Wohnungsmarktes mag eine gewisse Erleichterung auch für die Wohnraumversorgung der Studenten schaffen. Dennoch ist es notwendig, in verstärktem Maße Wohnraum für Studenten außerhalb von Wohnheimen zu fördern, zumal sich immer weniger Träger bereitfinden, für Studenten neue Heime zu errichten und zu betreuen. Auf den RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) „Studentenwohnraumförderung“ wird hingewiesen.

4.16 Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer

Bei der Ausübung des Besetzungsrechts über freiwerdende öffentlich geförderte Wohnungen sind die Bewilligungsbehörden gehalten, wohnungssuchende Familien ausländischer Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen. Ebenso wie im Vorjahr ist mir spätestens bis zum 15. 1. 1976 zu berichten, in welchem Umfang im Jahre 1975 öffentlich geförderte Wohnungen von ausländischen Wohnungssuchenden und ihren Familien bezogen wurden. In den Meldungen sind nur solche Wohnungen zu berücksichtigen, für die keine für den Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer zweckgebundenen Mittel bewilligt worden sind.

Darüber hinaus stehen mir zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 4000 DM je WE, bzw. 6000 DM je WE für kinderreiche Familien, zur Förderung des Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer unter der Bedingung zur Verfügung, daß die Wohnungen im Bewilli-

gungsbescheid ausländischen Arbeitnehmern für die Dauer von 10 Jahren vorbehalten werden.

Die Bundesmittel sind gleichzeitig mit den Landesmitteln anzufordern (vgl. Nrn. 3.21ff.).

4.17 Aussiedler und Flüchtlinge

In jeden Bewilligungsbescheid im Rahmen dieses Sonderprogramms ist folgender Vorbehalt aufzunehmen:

„Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 10 Jahren bestimmt für Berechtigte im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegerichtes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. 24).“

Für diese Wohnungen ist – neben den öffentlichen Mitteln des Landes – der Einsatz von Aufbaudarlehen als Globaldarlehen durch die Ausgleichsämter zulässig.

Im Hinblick darauf, daß die genaue Zahl der Berechtigten und die Wünsche hinsichtlich des künftigen Wohnsitzes nicht hinreichend zuverlässig vorausberechenbar sind, kann sich für die Bauherren im Falle einer anderweitigen Belegung der Wohnungen (gem. § 7 WoBindG i. V. m. den Nutzungsrichtlinien, RdErl. v. 31. 1. 1972 – SMBI. NW. 238) die Notwendigkeit einer Umfinanzierung der Aufbaudarlehen ergeben.

Vorsorglich sind daher beim Einsatz von Aufbaudarlehen nur solche Bauherren zu berücksichtigen, die bereit sind, abweichend von Nr. 34 Abs. 1 Buchst. b) WFB 1967 die eingeplanten Aufbaudarlehen neben der Mindesteigenleistung von 15. v. H. der Gesamtkosten einzusetzen und erforderlichenfalls die Aufbaudarlehen durch andere Mittel zu ersetzen. Eine Ersetzung von nicht ausgezahlten Aufbaudarlehen durch Mittel des sozialen Wohnungsbaues ist nicht möglich.

4.2 Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln

Für die Wohnungen, für die öffentliche Baudarlehen oder Annuitätshilfen zur Verfügung stehen, können von den Bewilligungsbehörden Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln zu Lasten eines der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zugeteilten Mittelkontingents bewilligt werden, ohne daß ihnen hierfür ein besonderer Bewilligungsrahmen zur Verfügung gestellt wird.

4.3 Familienzusatzdarlehen

Für die aus öffentlichen Baudarlehen zu fördernden Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen dürfen Familienzusatzdarlehen zu Lasten eines der Wohnungsbauförderungsanstalt eingeräumten Globalkontingents mit der Pos.-Nr. 1111 bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Nachbewilligung von Familienzusatzdarlehen für früher mit Annuitätshilfen oder Baudarlehen öffentlich geförderte Familienheime und Eigentumswohnungen.

4.4 Vorratsmaßnahmen

Die vielerorts noch vorhandenen erheblichen Bestände an freifinanzierten Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen nötigen – insbesondere auch bei der Förderung von Vorratskaufeigentumswohnungen – zur größten Zurückhaltung. Angesichts der auch nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel können öffentliche und nicht öffentliche Mittel für Vorratsmaßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen angefordert werden. Dafür muß zunächst ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist aber auch Voraussetzung, daß im Bereich der Bewilligungsbehörde keine freifinanzierten Vorratskaufeigenheime oder Vorratskaufeigentumswohnungen in geeigneten Wohnlagen vorhanden sind, die für eine Förderung des Ersterwerbs durch den berechtigten Personenkreis in Betracht kommen.

4.5 Förderung des Ersterwerbs

Der Antrag auf Förderung des Erwerbs von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen muß nach Nr. 53d Abs. 2 WFB 1967 vor Bezug durch den Ersterwerber und grundsätzlich vor der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme gestellt werden.

Wenngleich es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein kann, die Bauherren vor den Folgen einer Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung oder vor Fehlplanungen zu bewahren, so bin ich doch grund-

sätzlich bereit, nicht zuletzt auch um volkswirtschaftlich unerwünschte Verluste an wertvoller Bausubstanz zu verhindern, die Förderung des Ersterwerbs mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln für eine gewisse Zeit auch auf bereits bezugsfertige Objekte auszudehnen, wenn sie im übrigen die an eine staatliche Förderung zu stellenden Voraussetzungen erfüllen. Diesem Zweck diente im abgelaufenen Baujahr 1974 bereits mein RdErl. v. 2. 8. 1974 (MBI. NW. S. 1088), mit welchem ich für alle Förderungsmaßnahmen die Möglichkeit zur Förderung des Ersterwerbs einheitlich für alle Baumaßnahmen auch auf solche Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen ausgedehnt hatte, die bereits bis zu 12 Monaten bezugsfertig sind. Die Anwendung dieser Regelung ist dann durch meinen RdErl. v. 6. 12. 1974 (MBI. NW. 1975 S. 16) bis zum 30. 6. 1975 verlängert worden. Ob eine nochmalige Verlängerung der Frist über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen kann und/oder evtl. auch noch länger als schon 1 Jahr bezugsfertige Maßnahmen in die Förderung einbezogen werden können, wird zu gegebener Zeit entschieden werden.

4.6 Gruppenvorhaben

Im Rahmen der Förderung von Familienheimen sind – bei sonst gleicher sozialer Dringlichkeit – auch im Jahre 1975 Gruppenvorhaben vorrangig vor Einzelbauvorhaben zu fördern, wenn sie den Erfordernissen der Nr. 58 Abs. 3 WFB 1967 genügen, insbesondere auch hinsichtlich ihres Standortwertes unter Beachtung der Nr. 22 WFB 1967 i. V. m. Nr. 5.32 NWP 75 zwischen der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr abgestimmt sind. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die für den späteren Erwerb vorgesehenen Familienheimbewerber durch Selbst- und Nachbarhilfe wesentlich zur Finanzierung des Bauvorhabens beitragen. Auf den RdErl. v. 13. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 51) wird verwiesen.

Zur Mitfinanzierung von Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben wird der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Bundesmitteln, soweit sie ihm hierfür zur Verfügung stehen, zusätzlich zu den bestimmungsgemäß zulässigen Landesmitteln je Kleinsiedlerstelle einen Betrag von 6000 DM bereitstellen. Bei kinderreichen Familien erhöht sich dieser Betrag bis auf die im RdErl. v. 28. 6. 1972 – SMBI. NW. 2370 – genannten Beträge.

Die Bundesmittel für Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben sind bei mir – für jedes einzelne Gruppenvorhaben geschlossen, also nicht gesondert für jede einzelne zu diesem Gruppenvorhaben gehörende Kleinsiedlung – unter gleichzeitiger Angabe der Stellenzahl, des Trägers, des Bewerbers, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder (Nr. 40 Abs. 3 WFB 1967), ggf. der Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten, des Bauortes, der Wohnfläche je Wohnung, der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes zu beantragen. Hierbei ist auch zu bestätigen, daß die im Finanzierungsplan vorgesehenen Landesmittel in der bestimmungsgemäß zulässigen Höhe eingesetzt werden.

Zu beachten ist, daß neben den zur Finanzierung von Kleinsiedlungs-Gruppenvorhaben vorgesehenen Bundesmitteln nicht auch noch Bundesmittel aus den Förderungsmaßnahmen für kinderreiche Familien angefordert werden können.

4.7 Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen

Die erforderlichen Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen sind von den Bewilligungsbehörden zu Lasten des der Wohnungsbauförderungsanstalt bei der Pos. Nr. 1120 eingeräumten Globalkontingents zu bewilligen.

4.8 Zinszuschüsse

Die Förderungsmaßnahme über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von zweistelligen Hypothekendarlehen bei mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes geförderten Wohnungen wird auch im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1975 auf Grund der Zinszuschußbestimmungen 1972 – ZZB 1972 – (RdErl. v. 23. 2. 1972 – SMBI.

NW. 2370) weitergeführt. Der nicht veröffentlichte RdErl. v. 20. 6. 1972 – VI A 3 – 4.709.6 – 2390/72 –, mit welchem die dort genannten Bewilligungsbehörden gemäß Nr. 10 Abs. 1 Satz 1 ZZB 1972 ermächtigt worden sind, Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen unmittelbar der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen, ist bis auf Widerruf weiterhin anzuwenden.

4.9 Förderung von Garagen

Die Mittelbedarfsanforderungen gemäß Nr. 6.3 d. RdErl. v. 20. 2. 1973 (SMBI. 2370) sind mir entsprechend den in Nr. 3.11 und 3.21 genannten Terminen jeweils bis zum 15. 3., 1. 6. und 1. 9. 1975 vorzulegen. In dem Bericht sind die einzelnen Bauvorhaben mit folgenden Angaben aufzuführen:

- a) Zahl und Art der Garagen (Nr. 3.21, 3.22 oder 3.23 des o. a. Runderlasses)
- b) Beantragter Darlehensbetrag
- c) Besteht eine Wirtschaftseinheit zwischen Wohnungen und Garagen? Ja, nein? – Bilden die Garagen mit den Wohnungen eine Wirtschaftseinheit, so können sie Zubehör zu den Wohnungen nach Nr. 3.11*) sein, oder die Zuordnung zu den Wohnungen erfolgt durch Baulast gemäß Nr. 3.12*). In beiden Fällen gilt für das Verfahren Nr. 6.1*). Bilden die Garagen dagegen eine besondere Wirtschaftseinheit, so gilt für das Verfahren Nr. 6.2 – RdErl. v. 20. 2. 1973 (SMBI. NW. 2370). Für diese Fälle kommt nur die Zuordnung zu den Wohnungen durch Baulast in Frage.
- d) Art der rechtlichen Zuordnung der Garagen zu den Wohnungen (Nr. 3.11 oder 3.12 – RdErl. v. 20. 2. 1973 – SMBI. NW. 2370) hierzu vgl. die Ausführungen zu c).
- e) Nähere Erläuterung des Wohnungsbauvorhabens, für das die Garagen bestimmt sind, unter Angabe der Zahl der mit öffentlichen Mitteln zu fördernden Wohnungen.
- f) Stellungnahme zum Garagenbedarf und zur Vermeidbarkeit der geplanten Garagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Personenkreises, für den die mit öffentlichen Mitteln zu fördernden Wohnungen bestimmt sind. Eine Förderung kommt nur bei ausreichendem Bedarf in Betracht. Es ist daher rechtzeitig im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorab zu klären, ob im Einzelfall eine von den Stellplatzrichtzahlen gemäß RdErl. v. 19. 9. 1972 (SMBI. NW. 23213) abweichende Regelung zu treffen ist, damit die Vermietung und Nutzung der Garagen voraussichtlich auf Dauer sichergestellt ist.

Soweit die verfügbaren Mittel ausreichen, bin ich in Ausnahmefällen bereit, Mittelanforderungen auch für solche Vorhaben zu entsprechen, bei denen die in Nr. 3.1 bzw. 3.52 – RdErl. v. 20. 2. 1973 (SMBI. NW. 2370) – genannte Wohnungs- bzw. Garagenstellplatzzahl un wesentlich unterschritten wird, die Errichtung der Garage aber aus besonderen Gründen trotzdem dringlich erscheint.

5. Intensivprogramm des Bundes

Die Mittel des Intensivprogramms 1974 müssen in starkem Maße zur Förderung von Altenwohnungen und Altenheimen vorbehalten bleiben. Mit einer ähnlichen Entwicklung ist im Jahre 1975 zu rechnen. Soweit darüber hinaus die Zuteilung von Bundesmitteln aus dem Intensivprogramm möglich sein wird, werde ich die in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden rechtzeitig unterrichten.

6. Regionalprogramm des Bundes

Ob im Jahre 1975 wiederum mit einem Regionalprogramm des Bundes zu rechnen ist, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Es stehen aber noch Restmittel aus dem Jahre 1974 in größerem Umfang zur Verfügung. Die Bewilligungsbehörden sind durch einen besonderen – nicht veröffentlichten – Runderlaß hiervon unterrichtet worden.

7. Bundesseinsatzrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau

Im Falle des Einsatzes von Mitteln des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind die im Bundesanzeiger Nr. 10/1973 v. 16. 1. 1973 und im Gemeinsamen Ministerialblatt 1973 Nr. 4 S. 65 veröffentlichten Einsatzrichtlinien v. 20. 12. 1972 zu beachten.

8. Standortbindung

Mit einer Mittelzuteilung für Miet- und Genossenschaftswohnungen ist nur dann zu rechnen, wenn der Regierungspräsident bzw. die Landesbaubehörde Ruhr bestätigt, daß das Bauvorhaben der Zielsetzung der Nr. 5.32 des Nordrhein-Westfalen-Programms entspricht. Zwar gilt diese Zielsetzung grundsätzlich auch für Eigentumsmaßnahmen. Die Bewilligungsbehörde darf jedoch insoweit in besonderen gelagerten Fällen in eigener Zuständigkeit Ausnahmen zulassen. Die Gründe für die Zulassung solcher Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.

9. Ausbau und Erweiterung von Familienheimen und Mietwohnungen

Der Ausbau und die Erweiterung von Familienheimen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses gefördert werden. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 16. 7. 1973 (SMBI. NW. 2371) hingewiesen.

Für bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Miet- und Genossenschaftswohnungen an einen modernen Wohnstandard dürfen wie im Vorjahr öffentliche Baudarlehen bei mir angefordert werden, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG erfüllt sind. Diese Mittel dürfen nicht neben Subventionen eingesetzt werden, die im Rahmen der Modernisierungsprogramme von Bund und Land gewährt werden. Näheres hierzu ist den in beigefügter Anlage 2 enthaltenen Weisungen zu entnehmen.

Anlage 2

10. Investitionszuschüsse

Nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse v. 27. 12. 1974 (BGBl. I S. 3698) ist begünstigt nur die Neuschaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von Wohnheimen, wenn die Projekte mit öffentlichen Mitteln i. S. des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 II. WoBauG gefördert werden. Voraussetzung ist, daß der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. 11. 1974 sowie vor dem 1. 7. 1975 gestellt wird und das Projekt vor dem 1. 7. 1977 bezugsfertig wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. 12. 1974 gestellt worden, so erhält den Investitionszuschuß auch, wer mit den Bauarbeiten zwischen dem 1. 12. 1974 und dem 1. 7. 1975 begonnen hat.

Nähere Erläuterungen zum Gesetz und Weisungen zum Verfahren werden die Bewilligungsbehörden erhalten, sobald mir die bereits angekündigten Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorliegen.

11. Positionsnummern

Für die im Bewilligungsverfahren zu verwendenden Positionsnummern ist mein RdErl. (nicht veröffentlicht) v. 20. 11. 1973 – VI A 1 – 4.020 – 2978/73 – zu beachten.

12. Bewilligungsablauf, Jahresabschluß

Hierzu ergeht noch ein besonderer Runderlaß.

13. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 12. 2. 1974 (MBI. NW. S. 348) aufgehoben.

*) RdErl. v. 20. 2. 1973 (SMBI. NW. 2370)

Anlage 1 z. RdFl. v. 14. 2. 1975 – VI A 4 – 4.022 – Wohnungsbauförderungsprogramm 1975

Betr.: Vorliegende Anträge auf Bewilligung öffentlicher Baudarlehen für Familienheime und Eigentumswohnungen

| Bewilligungsbehörde: | | Stichtag ¹⁾ | | | | | | | |
|----------------------------|--------|-------------------------------|---------------------|--------------------|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|---|--|
| Antragsteller | Bauort | Fl. oder Ewo ²⁾ | Antrags- eingang | Zahl der Kinder | %-Satz d. Schwerbe- hinderung | Junge Familie ja/nein | Standort ja/nein ³⁾ | 2. Wohnq. geplant ja/nein ⁴⁾ | Hohe der benötigten öffentlichen Baudarlehen aus Landesmitteln ⁵⁾ |
| | | | | | | | | | |

¹⁾ 15. 3., 1. 6. oder 1. 9. 1975²⁾ Fl. = Familienheim, Ewo = Eigentumswohnung³⁾ Mit „ja“ sind alle Bauprojekte, die die Voraussetzungen der Nr. 22 WTB 1967 i. V. m. Nr. 5.32 NWP 75 erfüllen, zu kennzeichnen oder aber besonders gelegerte Fälle, in denen die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zu lassen will (vgl. Nr. 8 des RdErl.)⁴⁾ Vgl. Nr. 1 Abs. 4 WTB 1967⁵⁾ Bundesmittel, etwa nach Maßgabe d. RdFl. v. 28. 6. 1972, SMBl. NW. 2370, sind mit besonderem Bericht anzufordern

Anlage 2
z. RdErl. v. 14. 2. 1975
- VI A 4 - 4.022 - 190/75 -

Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen

1. Im Rahmen der wohnungspolitischen Zielsetzungen gewinnt das Bemühen um die Verbesserung der Struktur überalterter Wohngebiete zunehmend an Bedeutung. Land und Bund stellen seit einigen Jahren erhebliche Mittel im Rahmen besonderer Modernisierungsprogramme bereit. In manchen Fällen sind jedoch derart umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich, daß die Finanzierungshilfen im Rahmen der besonderen Förderungsprogramme zur Modernisierung nicht ausreichend sind. Dies kann der Fall sein bei einem u. U. notwendigen völligen Umbau von Wohnungen, die nach heutigen Maßstäben nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG – Nr. 65 Abs. 2 WFB 1967). Für einige der dringendsten Fälle können – im Rahmen der vorhandenen Mittel – Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln bei mir angefordert werden. Das Programm dient zunächst zu Erprobungszwecken und hat daher nur einen relativ begrenzten Umfang. Im einzelnen sind folgende Weisungen zu beachten:
 2. Die Mittel werden den Haushaltsansätzen für die Neuschaffung von Wohnraum entnommen. Gefördert werden können daher nur solche Wohnungen, die infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke als geeignet angesehen werden können, weil sie in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr den Anforderungen entsprechen, die der ganz überwiegende Teil der Wohnungsinteressenten heute an eine Wohnung stellt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 II. WoBauG).
 3. Der Bauaufwand muß wesentlich sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG). Deshalb dürfen im Rahmen dieser besonderen Förderungsmaßnahme nur Projekte berücksichtigt werden, bei denen für die Bauleistungen einschließlich der durch den Umbau verursachten Baunebenkosten ein Aufwand von mehr als 30000 DM je Wohnung und mehr als 500 DM je Quadratmeter Wohnfläche erforderlich ist.
 4. Die verfügbaren Mittel werden entsprechend dem Erprobungscharakter der Förderungsmaßnahme nur schwerpunktmäßig eingesetzt werden. Gefördert werden daher zunächst nur Ausbauprojekte mit mindestens 25 Miet- oder Genossenschaftswohnungen, wobei ein zügiger Fortschritt des Ausbaus insbesondere auf Grund der gegebenen Möglichkeiten für den Umzug der jetzigen Mieter der Wohnungen sichergestellt sein muß.
 5. Für eine Förderung kommen in erster Linie Altbauwohnungen in Betracht. Nur in Ausnahmefällen – bei Vorliegen besonderer schwerwiegender Mängel – dürfen auch in der Zeit bis zum 31. 12. 1954 bezugsfertig gestellte Wohnungen in die Ausbaumaßnahme einbezogen werden. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen dürfen allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn inzwischen die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ erloschen ist. Weitergehende Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.
 6. Gefördert werden dürfen nur Wohnungen in Siedlungsbereichen mit dringendem Wohnungsbedarf, an deren Substanzverbesserung auch unter städtebaulichen und soziologischen Aspekten dringendes öffentliches Interesse besteht.
 7. Soweit im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967. Insbesondere muß die Wohnung hinsichtlich Größe, Grundriß, Ausstattung nach dem Ausbau ohne Einschränkung sämtlichen Erfordernissen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 genügen, damit die Voraussetzung eines zukunftssicheren Standards (Nr. 5.3 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975) erfüllt wird.
 8. Für die Höhe der Förderungssätze gilt folgendes:
 - 8.1 Betragen die Ausbaukosten (vgl. Nr. 3) mehr als 500 DM je Quadratmeter Wohnfläche, so dürfen ein öffentliches

Baudarlehen in Höhe der Hälfte der in Nr. 39 Abs. 1 bzw. Abs. 4 WFB 1967 genannten Sätze – aufgerundet auf volle einhundert Deutsche Mark – sowie ein Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 1,80 Deutsche Mark bzw. – im Falle der Nr. 4 Abs. 3 der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – von 1,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat bewilligt werden.

- 8.2 Betragen die Ausbaukosten (vgl. Nr. 3) ausnahmsweise mehr als 650 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche, so dürfen ein öffentliches Baudarlehen in Höhe von zwei Dritteln der in Nr. 39 Abs. 1 bzw. Abs. 4 WFB 1967 genannten Sätze – aufgerundet auf volle einhundert Deutsche Mark – sowie ein Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 2,40 bzw. – im Falle der Nr. 4 Abs. 3 der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – von 2,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat bewilligt werden.

8.3 Sonstige Finanzierungshilfen des Bundes oder des Landes dürfen nicht eingesetzt werden.

9. Für den Fall, daß die in Nr. 3 genannten Mindestausbaukosten bei Schlußabrechnung unterschritten werden, bleibt eine Kürzung der bewilligten Mittel vorbehalten. Auf den Vorbehalt ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

10. Für die Auszahlung der öffentlichen Baudarlehen gilt Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1967 mit folgender Maßgabe:
Soweit der Ausbau der Wohnungen, die mit dem Bewilligungsbescheid gefördert wurden, nur abschnittsweise durchgeführt wird, beziehen sich die in Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b) genannten Vomhundertsätze auf den jeweiligen Bauabschnitt.

11. Abweichend von Nr. 16 Abs. 1 WFB 1967 darf die Durchschnittsmiete einen Betrag von 3,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat nicht überschreiten. Um diese Durchschnittsmiete auch für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

11.1 Nr. 69a WFB 1967 gilt – insoweit abweichend von Nr. 1.3 des RdErl. v. 12. 7. 1973 (SMBI. NW. 2370) – mit der Maßgabe, daß die Bewilligung erst erfolgen darf, wenn die gesamte Ausschreibung für alle Gewerke vorliegt und auf Grund der Ergebnisse bestätigt wird, daß zwar mindestens Umbaukosten in der in Nr. 3 genannten Höhe entstehen, die in Nr. 11 genannte Durchschnittsmiete aber nicht überschritten wird.

11.2 Da es sich um öffentlich geförderte Wohnungen i. S. des § 1 WoBindG handelt, sind für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Zweite Berechnungsverordnung und die Erläuterungen 1971 (RdErl. v. 1. 3. 1971 – SMBI. NW. 2370) zu beachten. Das gilt auch für die Höhe der Abschreibung. Die zulässige Höchstdurchschnittsmiete von 3,80 DM wird in der Regel nur dann gehalten werden können, wenn der Grundstücks- und Gebäuderestwert auf der Kostenseite nur mit einem Teil des nach §§ 6,7 II. BV zulässigen Betrages angesetzt werden. Der Bauherr muß sich deshalb vor Bewilligung schriftlich verpflichten, in der Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Kostenseite für den Wert des Baugrundstücks und den Wert der wiederverwendeten Gebäudeteile nur Beträge anzusetzen, die, je nach der Höhe der Umbaukosten und Aufwendungen, bei Zugrundelegung einer Durchschnittsmiete von 3,80 DM/qm noch möglich sind, und im übrigen auf einen Kostenansatz bei diesen Positionen zu verzichten.

11.3 Sollten sich trotz der Regelung zu 11.1 nach Bewilligung bis zur Bezugsfertigkeit Erhöhungen der Aufwendungen ergeben (Baukostenversteuerungen durch Preisgleitklauseln, Kapitalkostenerhöhungen bei zinsvariablen Hypotheken, Erhöhung der Pauschalansätze in der II. BV), ist wie folgt zu verfahren:
a) Beträgt die Erhöhung der Aufwendungen bis zu 0,40 DM je qm Wohnfläche und Monat, ist in diesem Umfang ein Verzicht des Bauherrn auf den Ansatz laufender Aufwendungen erforderlich, um die Durchschnittsmiete von 3,80 DM je qm Wohnfläche und Monat zu halten. Auf die Rechtsfolgen des § 8b Abs. 1 und 3 WoBindG wird hingewiesen.

- b) In dem Umfang, in dem die Erhöhung der Aufwendungen 0,40 DM überschreitet, ist ein entsprechender weiterer Verzicht des Bauherrn auf einen Ansatz bei dem Grundstückswert oder Gebäuderestwert erforderlich. Ein über 0,40 DM/qm hinausgehender Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen darf nicht hingenommen werden.

Der Ansatz von Betriebskostenerhöhungen nach Bewilligung ist zulässig. Allein aus diesem Grund darf danach die Durchschnittsmiete von 3,80 DM/qm bei Bezugsfertigkeit überschritten werden.

Der Bauherr hat sich vor Bewilligung schriftlich mit der vorstehenden Regelung einverstanden zu erklären.

12. Bei der Ausübung des Besetzungsrechts für diese mietpreisgünstigen öffentlich geförderten Wohnungen sind vorrangig Minderverdienende (Nr. 5.5 der Nutzungsrichtlinien, RdErl. v. 31. 1. 1972 – SMBI. NW. 238) zu berücksichtigen.
13. Die Mittel sind von der Bewilligungsbehörde gesondert bei mir anzufordern. In dem Bericht ist zu den Voraussetzungen der vorstehenden Nrn. 1 bis 7 Stellung zu nehmen und zu bestätigen, daß die nach Nr. 11 erforderlichen Verzichtserklärungen des Bauherrn vorliegen. Dem Bericht ist ein Ortsplan mit Einzeichnung der Baugrundstücke, ein Satz Bauzeichnungen, eine Baubeschreibung und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

– MBI. NW. 1975 S. 308.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.